

Gefördert durch das
Ministerium für Jus-
tiz und Gesundheit
des Landes Schles-
wig-Holstein und
den Kreis Plön

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

65. Ausgabe
Sommer
2022

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der rechtlichen Betreuung

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

24211 Preetz, Markt 8

Tel: 04342 – 30880

www.btv-ploen.de

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen zu unserer Sommerausgabe 2022!

Wir hoffen, Sie haben die Pandemie und deren Auswirkungen soweit gut überstanden! So langsam können wir uns wieder an größere Veranstaltungen gewöhnen, der Nachholbedarf ist groß.

Somit planen auch wir und viele weitere Einrichtungen und Vereine in diesem Jahr Fachtagungen und Veranstaltungen zum Thema Betreuungsrecht. Einen kleinen Überblick finden Sie in dieser Ausgabe.

Zum 1. Januar 2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft. Hierbei stehen Reformen an, die für Berufsbetreuer und für ehrenamtliche Betreuer gelten. Einen kurzen Überblick zu den maßgeblichen Änderungen finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und einen schönen, erholsamen Sommer nach diesen schweren Zeiten!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	
Unser Fortbildungsprogramm 2022	4
Unsere neue Mitarbeiterin im Betreuungsverein stellt sich vor.....	6
Bericht aus unserer Mitgliederversammlung vom 25. April 2022	6
Veranstaltungshinweise.....	6
Sachbeiträge	
Der Mensch im Mittelpunkt Betreuung auf Augenhöhe, 30 Jahre Betreuungsrecht Teil 1	8
Der Mensch im Mittelpunkt, Teil 2.....	11
Wohngeld – Wohngeldstelle kann Vorlage von Kontoauszügen verlangen.....	13
Zur Rechnungslegung	13
Darf das Betreuungsgericht den Jahresbericht an den Sozialhilfeträger übermitteln?	15
Heimrecht – Hygienemängel rechtfertigen Beschäftigungsverbot.....	16
Nachteilsausgleich – Merkzeichen „aG“ auch bei geistiger Behinderung	17
Pressemitteilungen	
Zum 1. Januar 2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft.....	17
Informationstag zum Betreuungsrecht verschoben auf den 15. September 2022	18
Zu guter Letzt	
Glühwürmchennächte.....	19
Informationsanforderung – Coupon	20

* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

Aktuelles aus dem Verein:

Hier sehen Sie eine Übersicht unserer Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2022:

- **Montag, 18. Juli 2022, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 15. August 2022, 18 Uhr**
Forum: Aufgabe und Tätigkeiten der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
Referentin: Frau Henrike Bleck, Mitarbeiterin der Landesbeauftragten
- **Montag, 19. September 2022, 18 Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 17. Oktober 2022, 18 Uhr**
Forum: Vorstellung der EUTB für den Kreis Plön – Ergänzende Unabhängige TeilhabeBeratung
Referenten: Frau Virginia Hufnagel, Herr Michael Hammer
Ort: EUTB Plön, Am Lübschen Tor 3-3, 24306 Plön
- **Montag, 21. November 2022, 18.00Uhr**
Forum: Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer
- **Montag, 05. Dezember 2022, 18.00Uhr**
Forum: Adventsfeier
Ort: Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen von 18 Uhr bis 20 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Markt 8 in 24211 Preetz statt.



Quelle: learnattack.de

In unserer Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bieten wir 2022 noch folgende Termine an:

- **Mittwoch, 14. September 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Ansprüche und deren Durchsetzung
- Leistungen in besonderen Lebenslagen

Referent: RA Matthias Wolff, Kanzlei Siewert, Schönenberg-Wessel & Partner

Ort: Kiek in, Gartenstraße 32 in Neumünster

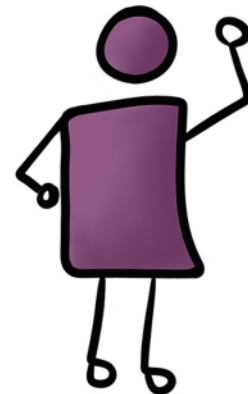
- **Mittwoch, 16. November 2022, 17 Uhr – 20 Uhr**

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

- Einwilligungsfähigkeit
- Genehmigungspflichten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Unterbringung nach § 1906 BGB
- Patientenverfügung

Referent: N.N.

Ort: Betreuungsverein im Kreis Plön e.V., Markt 8 in Preetz



Quelle: selbstlernen.net

**Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Fortbildungen sind kostenfrei.**

Aufgrund der weiterhin nicht einschätzbaren Situation ist die Teilnehmerzahl eng begrenzt, eine Anmeldung ist daher zwingend erforderlich.

Bitte wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle und informieren Sie sich, ob die geplanten Veranstaltungen stattfinden können.

Neue Mitarbeiterin im Betreuungsverein

Nachdem Frau Margret Galle zum Jahresende 2021 ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten hat, konnten wir zum Jahresbeginn 2022 eine neue Mitarbeiterin für unseren Verein gewinnen:

Mein Name ist Manuela Krohn und ich lebe mit meiner Familie in Preetz. Seit dem 1. Januar dieses Jahres bin ich die neue Verwaltungskraft beim Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. In meiner beruflichen Vergangenheit habe ich bereits bei der Lebenshilfe Kreisvereinigung Plön e.V. vielfältige Eindrücke und wertvolle Erfahrungen sammeln können, die ich nun bei meiner Arbeit hier im Betreuungsverein einsetzen werde.

Ich freue mich, diese interessante Aufgabe zu gestalten.



Bericht aus unserer Mitgliederversammlung vom 25. April 2022

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung konnten wir in Präsenz unter Einhaltung der Hygienevorschriften im Haus der Diakonie abhalten.

Es wurde eine Satzungsänderung zur Frage der Mitgliedsbeiträge einstimmig beschlossen:

„Wer sich für die Übernahme einer rechtlichen Betreuung zur Verfügung stellt oder eine rechtliche Betreuung übernommen hat bzw. hatte, ist von der Beitragszahlung befreit. Förderbeiträge sind möglich.“

Nachdem unser Schatzmeister, Herr Peter Kahl, seinen Bericht zu den Haushaltsjahren 2020 und 2021 vorgetragen hatte, teilte er uns mit, dass er sein Amt zum 31.03.2022 aus persönlichen Gründen niedergelegt hat.

Herr Larson dankte Herrn Kahl für die 11 Jahre der intensiven Mitarbeit im Vorstand des Vereins und überreichte ihm im Namen des gesamten Vorstandes ein Abschiedsgeschenk.

Zur Wahl eines neuen Schatzmeisters wird am 5. September 2022 um 18 Uhr eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine ordnungsgemäße Einberufung wird allen Mitgliedern fristgerecht zugesandt.

Veranstaltungshinweise:

Die Unabhängige sozialpsychiatrische Beschwerdestelle Kreis Plön e.V. (U.s.B.) lädt zu einem **Fachtag** ein:

- **„Schwer zu beschweren?“ – Von der Möglichkeit einer gelingenden Psychiatrie**

Wann: am 25.08.2022, von 09.30 Uhr bis ca. 16 Uhr

Wo: Im Haus der Diakonie in Preetz, am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

Die U.s.B Kreis Plön e.V. setzt sich für Menschen ein, die sich in einer psychiatrischen Betreuung oder Behandlung befinden und in ihren Rechten und Ansprüchen behindert werden.

Programm:

Ankommen ab 9.30Uhr bei Kaffee und Tee

Moderation: Fanny Dethloff

Begrüßung: 10.00 Uhr durch

- Bürgerbeauftragte Frau Samiah E Samadoni
- Beschwerdestelle

Vorträge:

- 11.00 Uhr: Christel Achberger
- 11.45 Uhr: Ingo Ulzhoefner

Mittagspause: 12.30 Uhr

Vortrag:

- 13.00 Uhr: Jan Kürschner

World Cafe

Plenum mit Referenten: 14.30 Uhr

Abschlussrunde: 15.30 Uhr

Ausklang: 16.00 Uhr

Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro, ermäßigt 10 Euro
Anmeldungen unter: usb-kreis-ploen@gmx.de

Die Interessengemeinschaft Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein (IGB e.V.) lädt zum **5. Tag der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung** ein.

Am 20. August 2022 möchten wir mit Ihnen und Ihnen zu Ehren 30 Jahre Betreuungsrecht feiern. Das Fest findet im Kulturzentrum Hohes Arsenal in Rendsburg von 10 Uhr bis 15 Uhr statt. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem beiliegenden Flyer und auf unserer homepage www.btv-ploen.de.

Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.

Unser diesjähriges **Wochenendseminar** findet am Freitag, den 11.11. und Sonnabend, den 12.11.2022 statt. Wie gewohnt treffen sich hier ehrenamtliche Betreuer der Betreuungsvereine aus Kiel, Neumünster und dem Kreis Plön.

Thematisch wird es um die Vermögenssorge und Genehmigungspflichten auf Rechtspfleger-Ebene gehen, zwei Rechtspflegerinnen aus dem Amtsgericht Kiel unterstützen uns.

Veranstaltungsort ist der Hof Grünberg in Hohenfelde an der Ostsee, für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

Eine gesonderte Ausschreibung folgt.

Am 09. November 2022 planen wir zudem im Haus der Diakonie in Preetz eine **Informationsveranstaltung zur Reform des Betreuungsrechts**, die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Auch für diesen Fachtag wird es eine gesonderte Ausschreibung geben – detaillierte Angaben lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.



Quelle: vci.de

Sachbeiträge

Der Mensch im Mittelpunkt, Betreuung auf Augenhöhe 30 Jahre Betreuungsrecht, Teil 1

Rüdiger Pohlmann, Dipl.-Sozialpädagoge, Hamburg

Dipl.-Sozialpädagoge, Hamburg, 1984-1992 Amtsvormund, 1993-01/2021 Mitarbeiter im Betreuungsverein Leben mit Behinderung Hamburg als: Betreuer, für Querschnittsaufgaben, Veranstalter von politischen Bildungsurlauben und Seminaren für Menschen mit Behinderung, Beisitzer im Vorstand BGT 1994-2002.

Der Mensch im Mittelpunkt, Betreuung auf Augenhöhe war und ist der Leitsatz des Betreuungsrechts. Nach den düsteren Jahren der Vormundschaft, mit ihrer Entrechtung der Mündel, wurde ein neues Kapitel in der Selbstbestimmung von Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgeschlagen. Ende der 80er Jahre war es für viele Mündel üblich, uns, ihren Vormündern, Bittbriefe zu schreiben. Vorwiegend wurde um Geld gebeten, bis ins Kleinste „entblößte“ man sich, um die eigenen Bedürfnisse zu erklären. Unterschrieben wurde nicht selten mit ... Ihr Mündel.



Quelle: xing.com

Das Betreuungsgesetz ermöglichte uns Vormündern, sich neu zu definieren. Wir konnten die uns zugeschriebene Rolle, nur Verwalterinnen von Schicksalen zu sein, abstreifen. Vertrauen zwischen Klientinnen und Betreuerinnen ist und bleibt die wichtigste Grundlage der Betreuungsarbeit. Verstanden zu werden, mit der eigenen Lebensgeschichte und den eigenen Vorstellungen vom Leben, bedeutet für die Menschen mit rechtlicher Betreuung den größten Gewinn.

Die kleine Geschichtenreihe ist der Versuch, zu zeigen, wie wunderbar die Begegnungen mit Menschen sind und welche Verantwortung wir alle gemeinsam im Betreuungswesen tragen. Denn Unachtsamkeit und pure Verwaltung verletzen jeden Menschen. Der Weg zur Betreuung auf Augenhöhe muss weiter beschritten und immer wieder neu gestaltet werden.

Am Horizont zeigen sich helle Streifen

Ende der 80er Jahre zeichnen sich am grauen Himmel des Vormundschaftsrechts helle Streifen ab. Das Nachfolgegesetz wird nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Aber natürlich kann ich als Amtsvormund bereits jetzt Veränderungen auf den Weg bringen.

Frau Albert lebt seit mehr als 30 Jahren in einem Pflegeheim. Sie ist mithelfende Heimbewohnerin in der Großküche. Der Lohn für ihre Arbeit ist äußerst gering. Mit ihren 50 Jahren ist sie die jüngste von vier Bewohnerinnen im Zimmer. Alle Frauen haben auf ihrem Bett oder Regal Puppen und Plüschtiere sitzen. Mehr Individualität gibt es nicht. Als „Fortschritt“ gilt ein eigener Schlüssel für die Schrankwand. Dort befindet sich jeweils hinter zwei Türen das gesamte Eigentum: Kleider, Schuhe, Wäsche, Fotoalben ...

Die erwachsenen Frauen bezeichnen sich selbst als Mädchen.

So leben diese Frauen Ende der 80er Jahre ferngehalten vom üblichen Leben ohne eigene Familie, eigener Wohnung, einer Liebe, Reisen ...

Wir sind am Hafen verabredet zu einem Spaziergang und gemeinsamen Kaffeetrinken. Ich möchte von ihr erfahren, wie sie sich ihre Zukunft vorstellt. Welche Veränderungen sie sich wünscht? Welche Unterstützung sie für ihren weiteren Lebensweg braucht? Ich bin neugierig, was sie mir erzählen wird.

Sie gehört zu den Menschen, für die sich die Welt in kleinen Schritten erschließt.

Bisher ist sie mir gegenüber schüchtern und zurückhaltend. Ob sie mir je vertrauen wird? Nach jahrzehntelanger Verwaltung durch Generationen von Amtsvormündern?

Einige Langzeitpatientinnen hatte ich in der letzten Zeit auf dem Weg in eine eigene Wohnung begleiten können. Ich musste zwar dafür, insbesondere im ärztlichen Versorgungssystem, einige Überzeugungsarbeit leisten, aber letztendlich konnte der Wunsch der „Mündel“ umgesetzt werden. Alle genossen ihre gewonnene Freiheit und waren zufrieden in ihrer eigenen Wohnung.

Frau Albert und ich stehen direkt am Wasser und die Wellen klatschen auf den Anleger.

„Wussten sie eigentlich, dass ich als junges Mädchen immer ins Wasser gehen wollte?“

Erschrocken sehe ich sie an und schiele nach einem Rettungsring. Sie sieht mich lächelnd an: „Sie brauchen keine Angst zu haben, das ist doch lange vorbei!“

Ein wenig vertrauter gehen wir ins Kaffee. Am Horizont zeigen sich helle Streifen.



Quelle: de.dreamstime.com

Die laufen sonst weg

Ein heißer Sommer geht zu Ende und gemeinsam mit ein paar Kolleginnen sind wir in unserer Partnerstadt Dresden zu Gast.

In diesem Jahr ist in allen Bundesländern das Betreuungsgesetz in Kraft getreten.

In Westdeutschland haben wir unser altes Vormundschaftsrecht in das Regal gestellt, angeblich ausgedient und ausgelesen, aber in den Köpfen und im Handeln wird es noch Jahre präsent sein, zum Leidwesen der Betroffenen.

Hier in Dresden erleben wir hautnah, wie viel Potenzial in dem neuen Gesetz liegt, wenn man sich grundsätzlich auf etwas Neues einlässt. Unsere Dresdner Kolleginnen sind seit der Wende darin geübt, loszulassen und nicht festzuhalten.

Die Kolleginnen haben mit aller Kraft die neue Aufgabe übernommen, dass es für vier nur einen Festnetzanschluss und ein Büro gibt, erwähnen sie lächelnd nebenbei.

Wir sind uns natürlich alle einig, dass technische Mängel und Ausstattung nicht Alltag werden dürfen, aber die Reihenfolge steht fest, zuerst kommt der betreute Mensch.

Wir lernen die unterschiedlichsten Institutionen und Einrichtungen kennen, nach der Wende sind einige moderne Wohneinrichtungen entstanden, ausgerichtet am Individuum, ohne dass man sich an Verordnungen klammerte.

Die Tage erleben wir vielerorts einen wertvollen Ideenreichtum.

Am vorletzten Tag sind wir in einem großen psychiatrischen Krankenhaus zu Besuch.

Man zeigt uns eine Station mit angeblich schwierigsten Langzeitpatientinnen.

Wir betreten die geschlossene Station, nachdem erst mehrere Schlösser aufgeschlossen und hinter uns wieder abgeschlossen werden.

Wir stehen in einem großen Saal, gut zehn Frauen sitzen apathisch auf ihren Stühlen, einige schaukeln gleichmäßig mit ihrem Oberkörper hin und her.

Weitere Frauen liegen fixiert in ihren Gitterbetten und starren an die Decke.

Wie sich doch Bilder in Ost und West gleichen.

Ich fühle mich unwohl und aus weiter Ferne erreichen mich einige Worte unseres Gastgebers: gefährlich, Fluchtgefahr, höchst psychotisch und debil, fixieren und einschließen erforderlich.

Währenddessen hat eine Reinigungskraft den Saal betreten, damit sie den Fußboden wischen kann, drängt sie bestimmt und freundlich die zehn Frauen vor die Tür ins Freie.

Dort bleiben die Frauen eng gedrängt beieinanderstehen, sie sehen aus wie eine einzige Skulptur und warten unruhig und ängstlich darauf, wieder eingelassen zu werden.

Abends sitzt unsere Gruppe in der Altstadt, wir genießen den sächsischen Wein, über uns sausen die Schwalben durch die Luft.

Ich versuche das groteske und erbärmliche Bild der Frauen zu vergessen, erfolglos.

Auf Augenhöhe

Die Tageshitze steht am Abend noch immer im Hotelzimmer.

Um ein wenig frische Luft zu bekommen, lehnen wir uns weit aus dem Hotelzimmerfenster in Chemnitz. Dabei schauen wir direkt in die Augen von Karl Marx. Vis à vis vom Hotel steht die Karl-Marx-Büste. Mit ihrer Höhe von 7,1 m ist sie die zweitgrößte Portraitbüste der Welt und mit dem Sockel zusammen sind es sogar 13 m Höhe.

Wir fragen uns, wie wäre wohl die Weltgeschichte ohne einen Karl Marx verlaufen? Und wie sagte einmal eine Freundin: Was wäre wohl mit unserem Seelenleben passiert, wenn es nie einen Sigmund Freud gegeben hätte?

In einer kleinen Bäckerei genießen wir am Sonntagmorgen ein leckeres Frühstück. Die wenigen Tische sind besetzt. Das Hauptgeschäft ist der Verkauf. Eine Schlange von Kunden steht bis auf die Straße. Die einzige Verkäuferin bedient freundlich die Kundschaft am Tresen. Gleichzeitig hat sie unsere Tische im Blick. Eigentlich ist die Bäckerei ein kleiner Hexenkessel.

Dazwischen Bärbel, eine Frau von ca. 40 Jahren. Sie sitzt mit ihrer Puppe an einem der Tische. Gemeinsam frühstücken sie.

Bärbel und manchmal wohl auch die Puppe haben viele Fragen und Wünsche. Mal ist es noch etwas Milch oder ein kleiner Löffel, da die Puppe nicht mit der Gabel essen kann. Die Verkäuferin bleibt bei Bärbels Wünschen immer ruhig und herzlich. Sie wird nicht ungeduldig oder zurechtweisend, sie gibt die Milch, den Löffel und manchmal bittet sie Bärbel um etwas Geduld.

Wir fühlen uns wohl, ja, wenn es einen Karl Marx oder einen Sigmund Freud nicht gegeben hätte, wäre manches anders. Aber auf Menschen wie „unsere“ Verkäuferin kann man nie verzichten. Sie ist mit Bärbel auf Augenhöhe.

Ganz kurz denke ich an meine Arbeitswelt.

Ob im Betreuungswesen wohl jemals Augenhöhe zwischen den Betreuerinnen und den betreuten Menschen erreicht wird?

Quelle: BtPrax 1/2022



Quelle: facebook.com



Der Mensch im Mittelpunkt, Teil 2

Rüdiger Pohlmann, Dipl.-Sozialpädagoge, Hamburg'

Dies ist der zweite Teil einer kleinen Geschichtenreihe, die versucht zu zeigen, wie wunderbar die Begegnungen mit Menschen sind und welche Verantwortung wir alle gemeinsam im Betreuungswesen tragen.

In einer vertrauensvollen Betreuungsarbeit erhält man Einblicke in die, oft leidvollen, Lebensgeschichten der betreuten Menschen.

Einblicke mit denen wir behutsam umgehen müssen. Denn nur dann können die betreuten Menschen ihre Vorstellungen vom Leben, ihre Träume und ihre Ideen entfalten. Die pure Verwaltung von Menschen verhindert das erforderliche Vertrauen für eine Betreuungsarbeit auf Augenhöhe.

Alfons schummelt!

Am Nachmittag bin ich bei Helga zum Kaffeetrinken eingeladen.

Seit Kurzem ist sie Rentnerin. Jahrzehnte hat sie in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet. Ihre Arbeit hat sie verlässlich und mit Freude ausgeführt.

Ich bin gespannt, wie sie jetzt ihren Alltag meistert.

Kennen gelernt haben wir uns vor ein paar Jahren auf einem politischen Bildungsurlaub in Berlin. Sie als Teilnehmerin, ich als Veranstalter.

Am Ende der Bildungsreise fragte sie mich, ob ich ihr rechtlicher Betreuer werden könnte. Die Welt würde ihr allmählich zu kompliziert.

So wurde ich ihr Betreuer.

Zu ihrem Leben gehört auch Alfons. Er ist seit Jahrzehnten ihr Begleiter und Vertrauter.

Alfons lernte ich bereits während der Bildungsreise kennen. Er schaut oft vorwitzig aus Helgas Rucksack heraus. Alfons ist ein kleiner Stoffaffe, an einigen Stellen ist sein Fell abgeschweuert.

In Berlin blieb er bei unseren Terminen, sei es an Gedenkortern oder im Bundestag, versteckt im Rucksack.

„Weißt du Rüdiger, im Rucksack bekommt er ja auch alles mit. Denn wenn die Menschen einen kleinen Affen bei mir sehen, denken sie, ich bin wie ein Kind. Ich bin aber eine erwachsene Frau!“

In Hamburg besuchten Helga und ich eine Veranstaltung zur Erinnerung an die Opfer der NS-Euthanasie. Ganz leise flüsterte sie mir zu: *„Was ein Glück, dass ich erst später ins Heim kam. Sonst hätte man mich auch getötet!“*

Alfons hatte sie zu der Veranstaltung nicht mitgenommen. Sie wollte ihn mit diesem traurigen Kapitel der deutschen Geschichte nicht belasten.

Jetzt beim Kaffeetrinken erzählt sie von ihrem neuen Alltag als Rentnerin.

Regelmäßig spielt sie mit ihrer Puppe Elvira und Alfons, zu dritt
Mensch Ärgere Dich nicht!

Helga würfelt und setzt die Figuren für alle drei.

„Helga, da kannst du ja immer für dich mogeln und gewinnen!“

„Also Rüdiger, ich mogele nie. Aber bei Alfons muss ich sehr aufpassen, er schummelt zu gerne!“



Quelle: einrichten-design.de

Entschädigung

Mit verschwitzten Händen und hochrotem Kopf sitzt Herr Anton in meinem Büro.

Ich unterstütze ihn in seinen behördlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

In den zurückliegenden Jahren hat er mir Stück für Stück seine schmerzvolle Lebensgeschichte anvertraut.

Er ist das Kind einer außerehelichen Beziehung.

Schon als Säugling kommt er bereits in ein Kinderheim.

Er formuliert die Situation in zwei Sätzen: *„Weder meine Mutter noch mein Vater wollten mich in ihren Familien haben. Wie eine ausgelesene Zeitung wurde ich zusammengeknüllt und in die Ecke geworfen!“*

Gleich werden wir zusammen mit der Entschädigungsstelle für ehemalige Heimkinder telefonieren. Im Rahmen einer Befragung muss sein Anspruch geltend gemacht werden.

Nach Jahren erlittenen Unrechtes sollen die Heimkinder aus der BRD und DDR entschädigt werden. Beide Systeme haben Jahrzehnte in ihren Einrichtungen Unrecht an wehrlosen Kindern praktiziert.

Die Entschädigungssumme ist im Verhältnis zum ertragenen Leid beschämend gering.

Nach gut zwei Stunden endet die behutsame und einfühlsame Befragung.

In der Befragung wird vor meinen Augen aus dem erwachsenen Herrn Anton der kleine Junge Martin.

Ich sehe ihn vor mir, wie er als Bettnässer zur Strafe mit dem nassen Bettuch auf den Hof des Kinderheimes gestellt wird. Er muss es so lange halten, bis der Wind das Tuch getrocknet hat.

Einmal, er ist gerade neun Jahre alt, sieht es so aus, als würde er von einem kinderlosen Ehepaar adoptiert werden. Vor Freude denkt er sich fantasievolle Geschichten über seine zukünftigen Eltern aus und erzählt sie den anderen Kindern.

Das Amt rät dem Ehepaar ab, ihn zu adoptieren, er sei ein zu schwieriges Kind.

Die Entscheidung trifft ihn bis in die hinterste Ecke seines kleinen Herzens.

In seiner Akte steht hierzu nur ein kleiner Vermerk:

„Dem Ehepaar K. wurde abgeraten, Martin Anton zu adoptieren.“

Er lügt immer wieder, um sich hervorzuheben. Wie auch jetzt über die Familie K. Er ist nicht kameradschaftlich. Sein Charakter kann nur in einer sozialistischen Heimerziehung gebessert werden.“

Anhörung

Herr Rothen und ich sitzen auf einer dieser ungemütlichen, harten Bänke im langen Gerichtsflur. Ich unterstütze Herrn Rothen seit vielen Jahren im Rahmen der rechtlichen Betreuung.

Wir warten gemeinsam auf die Anhörung zur Verlängerung der Betreuung.

Den Grundsatz des Betreuungsgesetzes, den Menschen Unterstützung und Hilfe zu geben, kann man im Gerichtsgebäude nicht spüren.

Die Gerichte befinden sich entweder in unübersichtlichen Bürokomplexen oder in furchteinflößenden Gebäuden aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.

Herr Rothen rutscht auf der Bank ein wenig nervös hin und her. Sein Unbehagen sieht man ihm an. Er ist trotz meiner Anwesenheit aufgeregt.

Die Richterin bittet uns zur Anhörung in ihr Büro.

Vertrauensvoll fragt die Richterin Herrn Rothen, was ich für ihn erledige.

„Wenn Herr Pohlmann Geld hat, lädt er mich zum Fischessen ein. Ansonsten gehen wir zum Grab meiner Eltern auf den Friedhof!“



Quelle: de.vecteezy.com

Recht hat er.

Die Betreuung wird auf Grundlage des Gesetzes verlängert.

Ich werde Herrn Rothen die nächsten Jahre weiterhin zur Seite stehen.

Und zusammen, das ist uns beiden klar, gehen wir Fisch essen.

Quelle: BtPrax 2/2022

Wohngeld

Wohngeldstelle kann Vorlage von Kontoauszügen verlangen

Der Kläger, Student im ersten Semester, beantragte bei der zuständigen Stelle Wohngeld. Er gab an, eine Wohnung von seiner Schwester gemietet zu haben und hierfür Miete und Nebenkostenvorauszahlungen i. H. v. 299 Euro monatlich zu leisten. Zum Nachweis legte er den Mietvertrag sowie ein Mietquittungsbuch vor, welches die regelmäßige Entrichtung der Zahlungen belegen sollte. Da die Wohngeldstelle aber Zweifel daran hatte, dass der Kläger überhaupt über ausreichendes Einkommen verfügte und tatsächlich Miete an die Schwester entrichtete, forderte sie den Kläger dazu auf, lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen.



Quelle: koelnerleben-magazin.de

Zu Recht, wie das Gericht in erster Instanz befand. Dies bestätigte auch das Sächsische OVG und wies daher den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe zur Fortsetzung des Rechtsstreits zurück (Beschluss vom 23.07.2021 - Az: 3 D 1/21). Mietverträge unter Verwandten müssten tatsächlich durchgeführt werden. Insbesondere müssten die vereinbarten Mietzahlungen auch real getätigt werden.

Beständen hieran Zweifel, reiche die Vorlage des Mietvertrags regelmäßig nicht aus. Auch das Quittungsbuch stelle keinen ausreichenden Nachweis dar. Vielmehr könne in diesem Fall die Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden, ohne dass dies - wie vom Kläger eingewendet - gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht oder Datenschutzvorschriften verstoße. (Me)

Quelle: Rechtsdienst 1/2022

Zur Rechnungslegung

§§ 1840, 1841, 1908i BGB, Schlagworte: Zwangsgeld

Allein die Vorlage einer Schlussrechnungsaufstellung gemeinsam mit Kontoauszügen, aus denen sich die in der Schlussrechnung aufgeführten Ein- und Auszahlungen ergeben, reicht nicht zur Rechnungslegung aus. Die Beifügung der Belege dient der Kontrolle der vorzulegenden geordneten Angaben in der Zusammenstellung (Leitsatz des Einsenders).

LG Meiningen, Beschluss vom 23.9.2021

Aus den Gründen:

Mit Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 26.01.2018 wurde der Beschwerdeführer zum berufsmäßigen Betreuer für die Betroffene bestellt. Zu seinem Aufgabenkreis zählt u.a. die Vermögenssorge. Unter dem 18.02.2021 reichte der Beschwerdeführer den Jahresbericht und die Rechnungslegung für den Zeitraum vom 30.01.2020 bis 29.01.2021 beim Amtsgericht ein. Mit gerichtlicher Anordnung vom 16.03.2021 und 19.04.2021 wurde

der Beschwerdeführer zur Vorlage weiterer Unterlagen, u.a. Belege für sämtliche Zahlungen an die H. B. e.K. und die AOK Plus aufgefordert. Gleichzeitig wurde ihm im Fall der Nichterfüllung ein Zwangsgeld angedroht.

Der Beschwerdeführer teilte mit Schreiben vom 29.03.2021 und 23.04.2021 mit, dass er keine weiteren Unterlagen oder Rechnungen einreichen werde. (...).

Mit Verfügung vom 02.07.2021 forderte das Amtsgericht den Beschwerdeführer nochmals zur Einreichung der Belege binnen 4 Wochen auf und kündigte die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 200,— € bei Nichtvorlage der Belege an.

Nach Ablauf der Frist wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 31.08.2021 ein Zwangsgeld in Höhe von 200,- Euro gegen den Beschwerdeführer festgesetzt.

Mit Schreiben vom 07.09.2021 legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ein. (...).

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gegen den Beschluss, der die Festsetzung des Zwangsgeldes anordnet, ist nach § 35 V FamFG i.V.m. §§ 567-572 ZPO die sofortige Beschwerde statthaft, die hier in zulässiger Weise eingelegt wurde.

In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg.

Nach §§ 1840, 1841, 1908i BGB ist der Betreuer verpflichtet, eine formell ordnungsgemäße Schlussrechnung vorzulegen.

Erfüllt der Betreuer diese Verpflichtung nicht, kann gegen ihn gemäß § 1837 III BGB i.V.m. § 35 FamFG ein Zwangsgeld verhängt werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1840 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1841 Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Rechnung über die Verwaltung des Vermögens		Datum: 2021.08.2021
Geschäftsmutter: EVB H1100		
in der Betreuungssache: David Demold		
für die Zeit vom 01.01.2021 00:00 Uhr bis 31.12.2021 23:59 Uhr		
I. Nach dem Vermögensverhältnis / der Rechnungslegung vom 01.01.2021		
Wahrgang des Vermögens per 01.01.2021		58.000,00 €
Während des Berichtsjahrs wurden:		
eingeworfen:	2.000,46 €	
ausgegeben:	1.850,31 €	
Einnahme: I.	590,36 €	35.000,00 €
Resten Vermögensgegenstände	0,00 €	
Ungewinne	0,00 €	
Schuldübernahmen	0,00 €	
Wahrgänge	0,00 €	
Restvermögen per 31.12.2021		58.000,00 €
II. Vermögensnachweis		
01.01.2021 00:00 Uhr		58.000,00 €
31.12.2021 23:59 Uhr		58.000,00 €
I.1. Grundbesitz, Erbschaften...	120.000,00 €	120.000,00 €
I.2. Forderungsbücher, Pfandbriefe...	0,00 €	0,00 €
I.3. Guthaben, Sparkassen, Girokonten...	0,00 €	0,00 €
I.4. Wertpapiere, Aktien, Anleihen...	0,00 €	0,00 €
I.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
II.1. Guthaben, Sparkassen, Girokonten...	0,00 €	0,00 €
II.2. Wertpapiere, Aktien, Anleihen...	0,00 €	0,00 €
II.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
III.1. Guthaben, Sparkassen, Girokonten...	0,00 €	0,00 €
III.2. Wertpapiere, Aktien, Anleihen...	0,00 €	0,00 €
III.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €

Quelle: rechnungslegung-betreuung.de

Die Rechnung muss eine geordnete Zusammenstellung sein, d.h. die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr schriftlich so klar und übersichtlich darstellen, dass das Gericht ohne Zuziehung von Sachverständigen einen Überblick über alle Vorgänge erhält und seiner eigenen Verpflichtung aus den §§ 1843 I, 1837 III BGB nachkommen kann. Sie soll über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und sie soll ferner mit Belegen versehen sein, soweit solche erteilt zu werden pflegen. Belege sind Kontoauszüge, Depotbescheinigungen, Bescheinigungen über den Wertpapierbestand, Kopien von Sparkontenblättern, Rechnungen

etc.; sie können grundsätzlich auch in Kopie vorgelegt werden. Die Belege sind gegebenenfalls näher zu erläutern; Maßstab ist grundsätzlich, ob sie es dem Gericht erlauben, die Vermögensab- und -zugänge nachzuvollziehen und damit seiner Beaufsichtigungspflicht nachzukommen.

Die Beifügung der Belege dient der Kontrolle der vorzulegenden geordneten Angaben in der Zusammenstellung. Allein die Vorlage einer Schlussrechnungsaufstellung gemeinsam mit Kontoauszügen, aus denen sich die in der Schlussrechnung aufgeführten Ein- und Auszahlungen ergeben, wie es der Beschwerdeführer meint, reicht hierfür nicht aus.

Denn aus den vorgelegten Kontoauszügen ergibt sich lediglich, wann welcher Betrag an welchen Empfänger ausgezahlt wurde. Die Grundlage der Auszahlung (z.B. ob der Betroffene überhaupt Schuldner der Forderung war) ist für das Gericht jedoch daraus nicht erkennbar und überprüfbar. Das Gericht ist aber nur bei Kenntnis des Rechtsgrundes der Zahlungen in der Lage, seiner sachlichen Prüfungspflicht, ob die Ausgaben erforderlich und angemessen waren, nach § 1843 BGB nachzukommen. Der Beschwerdeführer wäre daher bereits bei Einreichung der Schlussrechnung verpflichtet gewesen, die später vom Amtsgericht angeforderten Belege vorzulegen. Sind die Rechnungsposten nicht zur Überzeugung des Gerichts belegt, ist das Gericht daher berechtigt und verpflichtet, Belege nachzufordern.

Das Amtsgericht durfte daher zu Nachweiszwecken nach seinem Ermessen die Vorlage der fehlenden Belege über Zahlungen an die Fa. H. B. e.K. und die AOK Plus vom Beschwerdeführer verlangen. Soweit der Beschwerdeführer dies unter Hinweis auf eine Entscheidung des Landgerichts Berlin verweigert, verkennt er, dass das Ermessen nach der h.M. in Rechtsprechung und Literatur lediglich hinsichtlich der Anforderung von Originalbelegen (hier insbesondere von Originalkontoauszügen) eröffnet ist, sobald konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die eingereichten Kopien nicht richtig erstellt, manipuliert oder gefälscht worden sind. Wie oben bereits ausgeführt, kann das Amtsgericht eine Prüfung, ob Ausgaben angemessen sind nur vornehmen, wenn es auch den Grund der Ausgaben kennt. Dieser ist aus der Rechnungslegung allein jedoch nicht ersichtlich und prüfbar. Die vom Amtsgericht angeforderten Belege sind als Rechnungsunterlagen letztlich auch geeignet, die Vermögensabgänge nachzuvollziehen.

Das Amtsgericht hat daher zu Recht ein Zwangsgeld gegen den Beschwerdeführer festgesetzt, da er den Anweisungen des Amtsgerichts zur Vorlage von Belegen nicht gefolgt ist. (...).

Quelle: BtPrax 1/2022

Darf das Betreuungsgericht den Jahresbericht an den Sozialhilfeträger übermitteln?

Mit dieser Frage befasste sich das BayObLG in seinem Beschluss vom 27.01.2021. Der beim Betreuungsgericht durch die Betreuerin eingereichte Jahresbericht für das Jahr 2019 enthält u.a. Angaben zur persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation der Betreuten. Dem Bericht waren Bescheide des Sozialhilfeträgers und ein Kontoauszug beigelegt.



Quelle: aerztezeitung.de

Kurz darauf wurden der Betreuten Eingliederungshilfeleistungen bewilligt. Eine Kopie des Bescheids sendete der zuständige Sozialhilfeträger an das Betreuungsgericht und bat dies zugleich, im Wege des Amtshilfeersuchens um Übermittlung des vorliegenden sowie zukünftigen Jahresberichte. Auf Nachfrage des Gerichts lehnte die Betreute die Übermittlung ab, da hierfür keine Notwendigkeit bestehe. Der Sozialhilfeträger verfüge bereits über einen umfangreichen Hilfeerhebungsbogen und eine umfassende Vermögensauskunft. Dennoch übermittelte das Gericht dem Sozialhilfeträger eine Kopie des Berichts.

Gegen diese Entscheidung ging die Betreute vor dem BayObLG erfolgreich vor. Danach sei die Übermittlung rechtswidrig und verletze die Betroffenen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs 1 GG. Aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs bedürfe es sowohl für das Amtshilfeersuchen des Sozialhilfeträgers als auch für eine dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprechende Übermittlung des Jahresberichts einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage (sog. Doppeltürmodell). Der Bericht enthalte sensible Sozialdaten i. S. d. § 67 Abs. 2 SGB X. Weder die Vorschriften der Sozialgesetzbücher, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes noch der DSGVO enthielten Rechtsgrundlagen, die das Begehren des Sozialhilfeträgers stützen würden.

Quelle: Rechtsdienst 1/2022

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) § 67 Begriffsbestimmungen

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

Heimrecht

Hygienemängel rechtfertigen Beschäftigungsverbot

In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ging es um ein Beschäftigungsverbot nach Verstößen gegen Hygiene-Anordnungen.

Ende 2020 war es in einer Pflegeeinrichtung gem. SGB XI zu mehreren Covid-19-Infektionen mit Todesfällen gekommen. Das Gesundheitsamt (Antragsgegner) stellte fest, dass die Leiterin der Einrichtung, die Antragstellerin (A.), trotz wiederholter Aufforderung keine Dienstkleidung trug und die angeordnete Trennung der Wohnbereiche - mit zugeordnetem Personal für Covid-19-erkrankte Menschen und nicht infizierte Bewohner - beharrlich ignorierte.



Quelle: sve-es.de

Das vom Antragsgegner verfügte Beschäftigungsverbot der A. hielt das Verwaltungsgericht Minden für rechtswidrig.

Die Beschwerde des Antragsgegners vor dem OVG Nordrhein-Westfalen war erfolgreich. Nach § 15 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) könne die zuständige Behörde Leistungsanbietern den Einsatz eines Beschäftigten untersagen, sofern Anhaltspunkte für die fehlende Eignung gegeben seien. Aufgrund der o. g. Verstöße - auch gegen die Vorbildfunktion einer Leiterin - sei dies vorliegend anzunehmen, so das OVG.

Abhängig vom jeweiligen Landesrecht kann die Entscheidung auch für die Wohnformen der Eingliederungshilfe beachtlich sein. Nach § 3 Abs. 2 WTG NRW ist jedenfalls auch

Leistungsanbieter, wer Wohn- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung anbietet.

Quelle: Rechtsdienst 4/2021

Nachteilsausgleich

Merkzeichen „aG“ auch bei geistiger Behinderung

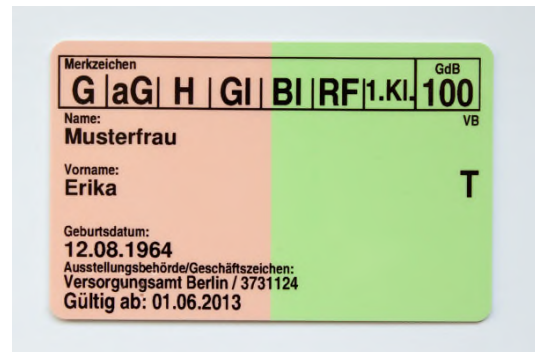
Die Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung („aG“) kommt auch dann in Betracht, wenn das körperliche Gehvermögen selbst nicht beeinträchtigt ist, sondern die Einschränkung der Mobilität aus einer geistigen Behinderung folgt.

So verhielt es sich im Fall der 2001 geborenen, kleinwüchsigen Klägerin mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 100. Bedingt durch ihre globale Entwicklungsstörung bei atypischem Autismus verweigert sie mehrmals täglich die Fortbewegung, wirft sich auf den Boden und ist nur unter größter Anstrengung ihrer Begleitperson zum Aufstehen zu bewegen.

Das **SG Münster** hielt die Voraussetzungen des § 229 Abs. 3 SGB IX aufgrund dieser Sachlage für erfüllt. Es stellte allerdings heraus, dass auch nach der Neuregelung der Vorschrift im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (vormals: § 146 Abs. 3 SGB IX) grundsätzlich eine restriktive Auslegung geboten sei. So müsse bei Vorliegen einer geistigen Behinderung eine dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigung bestehen, die eine Rollstuhlnutzung auch auf kurzen Wegstrecken erforderlich mache.

Bei der Klägerin sei dies angesichts ihres unvorhersehbaren Verhaltens zum Ausschluss von Eigen- oder Fremdgefährdungen im Stadtverkehr der Fall (vgl. auch „Zum Merkzeichen „aG“ bei Autismus“, RdLh 2/2020, S. 100f.). (Me)

Quelle: Rechtsdienst 2/2022



Quelle: asb.de

Pressemitteilungen

Zum 01. Januar 2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft

Ziele der Reform im Überblick:

- **Die stärkere Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Personen:** Betreuer*innen, haben die Pflicht, Menschen bei selbstbestimmten Entscheidungen zu unterstützen. Der eigene Wunsch und Wille soll im Mittelpunkt stehen. Stellvertretende Entscheidungen sollen die Ausnahme sein.
- **Eingrenzung der Betreuung:** Künftig soll vor einer Betreuung festgestellt werden, in welchen Bereichen der oder die Betreute Unterstützung braucht.
- **Keine „Wohl-Schranke“ mehr:** Entscheidungen für Menschen, die ihre Wünsche und ihren Willen nicht (mehr) selbst ausdrücken können, müssen sich an ihrem mutmaßlichen Willen ausrichten. Und nicht mehr danach, was von außen betrachtet „zu ihrem Wohle“ wäre.
- **Mehr Mitsprache und Kontakt:** Menschen mit Betreuung werden stärker als bisher in die Prozesse der Betreuung einbezogen. Beide Seiten sollen sich vor einer Betreuung kennenlernen. Mehr als bisher sollen die Wünsche der Betreuten berücksichtigt werden, wer Betreuer*in wird (oder nicht wird). Betreuer*innen sollen auch regelmäßigen persönlichen Kontakt halten und jährlich einen Bericht verfassen, der auch mit den Betreuten besprochen werden soll.

- **Keine Zwangssterilisationen:** Die Sterilisation einer betreuten Person gegen ihren Willen ist nicht mehr möglich. Es reicht nicht mehr aus, dass sie einer Sterilisation lediglich nicht widerspricht.
- **Änderungen für Betreuer*innen:** Berufsbetreuer*innen müssen sich künftig bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen und Fachkenntnisse nachweisen. Ehrenamtliche Betreuer*innen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sollen sich an einen Betreuungsverein anschließen, der sie beraten und fortbilden kann.
- **Stärkung Betreuer vor Gericht:** Anders als im jetzigen Recht können betreute Personen selbst bei Gericht Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen. Briefe vom Gericht oder von Behörden gehen nicht nur an die Betreuer*innen, sondern auch an die Betreuten selbst.

Quelle: Neues Betreuungsrecht: Mehr Selbstbestimmung ab 2023 - Aktion Mensch (aktion-mensch.de))

Informationstag zum Betreuungsrecht verschoben auf den 15. September 2022

Die rechtliche Betreuung hat bereits im Jahre 1992 die Entmündigung ersetzt. Auch 30 Jahre später wird in weiten Teilen der Bevölkerung die Betreuung noch immer mit einer Entmündigung gleichgesetzt.

Unter dem Motto „30 Jahre Betreuungsrecht – Von der Vormundschaft zur selbstbestimmten Vorsorge“ möchten die Amtsgerichte Sie am 15. September 2022 mit einem Informationstag zum Betreuungsrecht mit einer Reihe von Aktionen rund um das Thema „rechtliche Betreuung“ aufklären. Weitere Informationen zu dem Informationstag des Amtsgerichts in Ihrer Nähe werden Sie demnächst hier finden.

Eingeleitet wird der Informationstag zum Betreuungsrecht durch eine Auftaktveranstaltung am 14. September 2022 um 17.00 Uhr im Veranstaltungszentrum Kiel. Das Programm befindet sich zzt. in der Erstellung.

Quelle: © MJEV

Zu guter Letzt

Glühwürmchennächte

Rätselgedicht

Siehst du das Glimmern
im Dunkeln hier schimmern?
Zahllose Pünktchen,
als leuchtende Fünkchen
schweben und tanzen ganz sacht
wie Geisterchen hell durch die Nacht.
Sind´s Sternentränen, die hier im Dunkeln
in Sommernächten tanzen und funkeln?
Sind´s Sonnenkinder, die im Nachtdunkel
blühen
und nach einem sonnigen Tage noch glühen?
Ist´s ein Zauber, ein Traum oder was könnt
es sein?
Denk an Sommer und Nächte!
Bestimmt fällt´s dir ein ...

(Glühwürmchen)

© Elke Bräunling

Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?
Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?
Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Markt 8
24211 Preetz

Öffnungszeiten:

Mo.: 15.00 – 17.00 Uhr
Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0
Fax: 04342 – 30 88-22
Email: info@btv-ploen.de
www.btv-ploen.de



***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***